



# Amtsblatt

## für den Regierungsbezirk Münster

Herausgeber: Bezirksregierung Münster

Münster, den 25. August 2017

Nummer 34

### INHALTSVERZEICHNIS

<b>B: Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung</b>	<b>253</b>	149	Bekanntmachung gemäß § 3a Satz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) für die Erteilung einer wasserrechtlichen Erlaubnis zum Heben von Grundwasser (Temporäre Grundwasserabsenkung) und Einleitung nach Reinigung in den Schellenbruchgraben	256
147 Genehmigung einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung	253			
148 Bekanntmachung gemäß § 10 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) und § 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)	255			

### B: Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

#### 147 Genehmigung einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung

Die nachfolgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen dem Kreis Coesfeld und der Stadt Lüdinghausen über die gemeinsame Ausschreibung der Sammlung und Beförderung von Abfällen ab dem 01. Januar 2019 durch den Kreis Coesfeld habe ich mit Verfügung vom heutigen Tage gemäß § 24 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) genehmigt.

Die Vereinbarung und meine Genehmigung werden hiermit gemäß § 24 Abs. 3 GkG NRW bekannt gemacht. Die Vereinbarung wird am Tag nach der Veröffentlichung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Münster wirksam.

Die Vereinbarung endet mit der Beendigung des Vergabeverfahrens.

Münster, den 18. August 2017 Bezirksregierung Münster  
Az.: 31.1.25-060/2017.0001

Im Auftrag  
gez. Nottenkämper

**Öffentlich-rechtliche Vereinbarung  
zwischen  
der Stadt Lüdinghausen, (nachfolgend „Stadt“)  
und dem Kreis Coesfeld  
über die gemeinsame Ausschreibung  
der Sammlung und Beförderung von Abfällen  
Ziel der Kooperation**

Mit dieser öffentlich-rechtlichen Vereinbarung wollen die Gemeinden die von dieser Vereinbarung betroffenen

operativen Aufgaben im Bereich der Sammlung und Beförderung von Abfällen vom Kreis Coesfeld gemeinsam ausschreiben lassen. Sie verfolgen dabei das Ziel, durch die gemeinsame Ausschreibung eine kostengünstige und effiziente Erledigung der Aufgaben gemäß den Satzungsregelungen der beteiligten Gemeinden zu gewährleisten. Der Kreis Coesfeld erhält zudem die Möglichkeit, die notwendigen Schnittstellen zwischen der Sammelleistung und den beim Kreis Coesfeld liegenden Entsorgungsaufgaben durch die Ausschreibung optimal zu gestalten.

Die vom Kreis Coesfeld übernommene Aufgabe der Ausschreibung soll nachfolgend von der „Wirtschaftsbetriebe Coesfeld GmbH“ sichergestellt werden (nachfolgend „WBC“). Hierzu erfolgt eine gesonderte Beauftragung des Kreises an die WBC. Die WBC wird die erforderlichen Leistungen, in Abstimmung mit der Stadt, ausschreiben. Die Zuschlagserteilung erfolgt durch die Stadt.

#### Präambel

1. Die nach nordrhein-westfälischem Landesrecht zur Entsorgung verpflichteten juristischen Personen sind nach § 5 Abs. 1 und 2 LAbfG NRW die Kreise und kreisfreien Städte. Nach § 5 Abs. 6 Satz 1 LAbfG NRW sind in Nordrhein-Westfalen aber auch die kreisangehörigen Städte und Gemeinden öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger. Ihnen fällt die abfallwirtschaftliche Aufgabe zu, die Abfälle einzusammeln und zu den Abfallentsorgungsanlagen oder zu den Müllumschlagstationen der Kreise zu befördern.
2. Gemäß § 5 Abs. 7 LAbfG NW können sich Kreise, kreisfreie Städte und kreisangehörige Gemeinden zur Erfüllung ihrer Aufgaben der Formen kommunaler Zusammenarbeit nach den Vorschriften des Gesetzes über

die kommunale Gemeinschaftsarbeit (§§ 23 ff. GkG NRW) in der jeweiligen Fassung bedienen.

- Die vorgesehene Zusammenarbeit zwischen den Gemeinden und dem Kreis Coesfeld im Bereich der Ausschreibung der Abfallentsorgung stellt eine allen Beteiligten obliegende Gemeinwohlaufgabe dar. Die Zusammenarbeit basiert auf Art. 12 Abs. 4 der Richtlinie 2014/24/EU und § 108 Abs. 6 GWB, bei der jeder Beteiligte einen Beitrag zur gemeinsamen Ausführung der neuen Dienstleistung erbringt.

Auf Grundlage von §§ 1, 23 und 24 des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 1979 (GV. NRW. S. 621/SGV NRW S. 202), zuletzt geändert durch Gesetz vom 3. Februar 2015 (GV. NRW. S. 204) sowie § 5 Abs. 7 des Abfallgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LAbfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Juni 1988 (GV.NRW. S. 250), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 21. März 2013 (GV. NRW. S. 148) schließen die Stadt Lüdinghausen und der Kreis Coesfeld gemäß § 5 Abs. 7 LAbfG sowie § 23 Abs. 1 (Alternative 2) und § 23 Abs. 2 S. 2 GkG NRW in der z. Zt. geltenden Fassung folgende mandatierende öffentlich-rechtliche Vereinbarung:

#### § 1

##### Aufgabendurchführung

- Der Kreis Coesfeld schreibt die Aufgaben der Sammlung und Beförderung von Restabfall, Bioabfall und Altpapier für die Stadt gemeinsam mit allen anderen Stadt- und Gemeindegebieten im Kreis Coesfeld ab dem 1. Januar 2019 aus.
- Darüber hinaus schreibt der Kreis Coesfeld auch die Sammlung im Holsystem von
  - Grünabfällen für die Stadt Lüdinghausen, aus.
- Die Rechte und Pflichten der Stadt bleiben hiervon unberührt.

#### § 2

##### Aufgaben der Stadt

Die Stadt ist auch nach der gemeinsamen Ausschreibung weiter für die Sammelaufgaben in ihrem Gebiet ebenso zuständig wie für die Information und Beratung der privaten Haushalte im Bereich der Abfallentsorgung. Die Stadt wird hierbei durch die Bereitstellung der entsprechenden Daten und Informationen durch den Kreis Coesfeld unterstützt.

#### § 3

##### Grundsätze der Ausschreibungen

- Der Kreis Coesfeld bzw. die von ihm beauftragte WBC werden die notwendigen Vergabeverfahren für die in § 1 genannten Leistungen im Namen der Stadt durchführen. Die Ausschreibungsunterlagen sind mit der Stadt unter Berücksichtigung der aktuellen bzw. konkret geplanten Satzungsregelungen der Stadt einvernehmlich abzustimmen.
- Die Abrechnung der Leistungen, mit welchen Dritte beauftragt werden, erfolgt direkt zwischen der Stadt und den beauftragten Dritten.
- Die zu vergebenden Leistungen dürfen nur für einen Zeitraum von bis zu acht Jahren ausgeschrieben werden.

#### § 4

##### Überwachung der Vertragserfüllung

- Die Stadt überwacht die Erfüllung der Verträge mit den Dienstleistern selbst. Sie ist verpflichtet und berechtigt,

die aufgrund der Verträge mit den Dienstleistern erforderlichen Maßnahmen zur ordnungsgemäßen Vertragserfüllung zu ergreifen.

- Die Stadt informiert den Kreis Coesfeld bzw. die WBC über alle für die Vergabeverfahren und die Vertragsdurchführung wesentlichen Maßnahmen und Entscheidungen.

#### § 5

##### Abrechnung und Gebühren der Abfallsammlung und -beförderung

- Die Stadt erhebt weiterhin in ihrem Stadt- bzw. Gemeindegebiet Gebühren für die Abfallsammlung und -beförderung.
- Die beauftragten Dienstleister werden verpflichtet, die jeweiligen Rechnungen bezogen auf das Stadt- bzw. Gemeindegebiet zu erstellen und der Stadt zuzusenden. Die genauen Abrechnungsregelungen werden in den Vergabeunterlagen festgelegt.
- Die Stadt wird die Rechnung, soweit keine Einwendungen bestehen, innerhalb der mit den Dienstleistern vereinbarten Frist zahlen.
- Die Kosten der Ausschreibung in Höhe des auf die Stadt Lüdinghausen anfallenden Anteils werden dem Kreis von der Stadt erstattet.

#### § 6

##### Geltendmachung von gerichtlichen Ansprüchen gegenüber den Dienstleistern

Die Geltendmachung und Abwehr von Ansprüchen aus den abgeschlossenen Verträgen obliegt der Stadt.

#### § 7

##### Dauer der Vereinbarung

Die Vereinbarung wird nach entsprechender Beschlussfassung durch die Körperschaften am Tage nach der Bekanntmachung im Veröffentlichungsblatt der Aufsichtsbehörde wirksam. Ab diesem Zeitpunkt ist der Kreis Coesfeld berechtigt und verpflichtet, die Vergabeverfahren durchzuführen. Die Vereinbarung endet mit der Beendigung des Vergabeverfahrens.

#### § 8

##### Streitbeilegung

Sofern Streitigkeiten über Rechte und Verbindlichkeiten der Beteiligten aus dieser öffentlich-rechtlichen Vereinbarung nicht beigelegt werden können, gilt § 30 GkG NRW.

#### § 9

##### Abweichende Vereinbarungen von dieser Vereinbarung

Abweichende Vereinbarungen bedürfen der Zustimmung sämtlicher Vertragsparteien und sind schriftlich zu dokumentieren. Dies gilt auch für einen Verzicht auf das Schriftformerfordernis selbst.

#### § 10

##### Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieser Vereinbarung unwirksam sein oder werden oder die Vereinbarung eine Lücke enthalten, so bleibt die Rechtswirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon unberührt. Anstelle der unwirksamen oder fehlenden Bestimmung gilt eine wirksame Bestimmung als vereinbart, die dem von den Parteien gewollten wirtschaftlich am nächsten kommt.

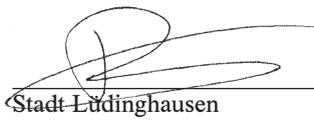
#### § 11

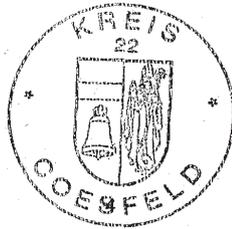
##### Genehmigungsvorbehalt, Wirksamwerden

Die Vereinbarung bedarf der Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde. Sie wird am Tage nach der Bekannt-

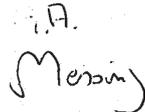
machung im Veröffentlichungsblatt der Aufsichtsbehörde wirksam.

01. AUG. 2017


  
 Stadt Lüddinghausen      Kreis Coesfeld



Die Übereinstimmung der vorstehenden  
~~Abseht~~ - Fotokopie - mit der mit vorli-  
~~genden Urschrift - beglaubigten Abseht~~  
 vom 01.08.2017 beglaubige ich hiermit  
 Coesfeld den 09.08.2017

i.A.  


Abl. Bez.Reg. Mstr. 2017 S. 253 - 255

**148 Bekanntmachung gemäß § 10 des Bundes-  
 Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) und  
 § 5 des Gesetzes über die Umweltverträglich-  
 keitsprüfung (UVPG)**

Bezirksregierung Münster  
 500-53.0037/17/0011163/0001.V

Münster, den 17.08.2017  
 Domplatz 1-3  
 48143 Münster  
[dez53@brms.nrw.de](mailto:dez53@brms.nrw.de)

Die Firma Stadtwerke Münster GmbH hat die Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer Windenergieanlage auf dem Grundstück Lüdke Ladbergen in 48161 Münster (Gemarkung Nienberge, Flur 4, Flurstück 19) beantragt.

Die Windenergieanlage vom Typ GE 3.2-130 hat eine Leistung von 3,23 MW. Die Nabenhöhe beträgt 85 m und der Rotordurchmesser 130 m. Die Gesamthöhe der Anlage beträgt 150 m.

Gemäß der 4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (4. BImSchV) und den Bestimmungen des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) bedarf das beantragte Vorhaben einer Genehmigung nach diesen Vorschriften.

Das beantragte Vorhaben wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG bekannt gemacht.

Für das Vorhaben ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß § 6 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) durchzuführen, da die Anlage im Zusammenwirken mit weiteren bestehenden und geplanten Windenergieanlagen desselben Trägers sowie von weiteren Trägern verwirklicht werden soll, die in einem engen Zusammenhang stehen (kumulierende Vorhaben) und zusammen die nach Nr. 1.6.1 der Anlage 1 zum UVPG maßgebliche Größe von 20 Windenergieanlagen überschreiten.

Ferner ist nach § 34 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) zu überprüfen, ob das Vorhaben mit den Erhaltungszielen des Natura 2000 Gebietes Rieselfelder Münster verträglich ist (sog. FFH-Verträglichkeitsprüfung).

Die Antragsunterlagen enthalten Aussagen zu Auswirkungen des Vorhabens auf den Menschen, auf Tiere und Pflan-

zen, den Boden, das Wasser sowie Kultur- und Sachgüter. Betrachtet wurden die Emissionen von Lärm, Schattenwurf und Licht, das Abwasser und die Abfälle sowie der Umgang mit wassergefährdenden Stoffen. Ferner werden die Auswirkungen der 150 m hohen Anlage auf das Landschaftsbild und auf den Menschen hinsichtlich der optisch bedrängenden Wirkung betrachtet.

Den Antragsunterlagen liegen folgende Gutachten bei:

- Schallimmissionsprognose: das Gutachten berechnet und bewertet die Auswirkungen des von der hier beantragten Windenergieanlage ausgehenden Lärms auf die benachbarte Wohnbebauung.
- Schattenwurfprognose: das Gutachten ermittelt den Schattenwurf und bewertet die Auswirkungen des von der hier beantragten Windenergieanlage ausgehenden Schattenwurfs auf die benachbarte Wohnbebauung.
- Landschaftspflegerischer Begleitplan: das Gutachten bewertet die erheblichen Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft durch das Vorhaben und ermittelt den Kompensationsbedarf für die nicht vermeidbaren Eingriffe.
- Ausgleichskonzept: für die nicht vermeidbaren Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft sieht der Antrag Ausgleichsmaßnahmen in Form der Anlage von Extensivgrünland sowie produktionsintegrierte Naturschutzmaßnahmen als CEF Maßnahmen für die Wachtel vor.
- Artenschutzrechtliche Überprüfung zum Vorkommen von Fledermäusen: das Gutachten umfasst Untersuchungen zum Vorkommen von Fledermäusen im Bereich der geplanten Windenergieanlage und bewertet die möglichen Beeinträchtigungen in artenschutzrechtlicher Sicht in Bezug auf die Fledermausfauna.
- Artenschutzrechtlichen Überprüfung zum Vorkommen von Brut- und Rastvögeln: das Gutachten umfasst Untersuchungen zum Vorkommen von Brut- und Rastvögeln im Bereich der geplanten Windenergieanlage und bewertet die möglichen Beeinträchtigungen hinsichtlich der Verletzung von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG.
- FFH-Verträglichkeitsuntersuchung: das Gutachten untersucht und bewertet die Auswirkungen für die in Anhang 1 der Vogelschutzrichtlinie aufgeführten Vogelarten und wichtigen Zugvögel in Bezug auf das als Natura 2000 ausgewiesene Gebiet der Rieselfelder Münster.
- Artenschutzrechtliche Überprüfung möglicher kumulierender Wirkungen: das Gutachten untersucht und bewertet die Auswirkungen der Anlage auf den Artenschutz im Zusammenwirken mit weiteren geplanten und bereits bestehenden Windenergieanlagen.
- Umweltverträglichkeitsstudie: die Studie fasst die Ergebnisse aller Untersuchungen zusammen und bewertet die Auswirkungen der Windenergieanlage auf den Menschen, auf Tiere und Pflanzen, den Boden, das Wasser sowie Kultur- und Sachgüter während der Errichtung, dem Betrieb und der Stilllegung der Anlage.
- Gutachten zur Beurteilung einer „optisch bedrängenden Wirkung“: aufgrund der Massigkeit und Höhe der Baukörper kann die Windenergieanlage erdrückend auf die Menschen in der Nachbarschaft wirken. Das Gutachten betrachtet daher von den benachbarten Wohnhäusern aus die einzelnen Sichtbeziehungen auf die Windenergieanlage und bewertet unter Beachtung möglicher Sichthindernisse die optisch bedrängende Wirkung.

- Darüber hinaus liegen Gutachten zur Standorteignung, zum Brandschutz und zur Gefährdung benachbarter Verkehrswege dem Antrag bei.

Der Antrag auf Genehmigung sowie die dazugehörigen Unterlagen, soweit sie keine personenbezogene Daten enthalten und keine Rückschlüsse auf die persönlichen Lebensverhältnisse der betroffenen Anwohner zulassen, liegen nach der Bekanntmachung einen Monat, vom 04.09.2017 bis einschließlich 04.10.2017, während der Dienststunden und darüber hinaus auch nach Vereinbarung zur Einsicht bei folgenden Behörden aus:

1. Stadtverwaltung Münster, Kundenzentrum Planen, Bauen, Umwelt, Stadthaus 3, Albersloher Weg 33, 48155 Münster
2. Bezirksregierung Münster, Dezernat 53, Zimmer N-5011, Albrecht-Thaer-Str. 9, 48147 Münster.

Die Antragsunterlagen sind parallel zur Auslegung ab 04.09.2017 bis einschließlich 04.10.2017 auch auf der Internetseite der Bezirksregierung Münster ([www.brms.nrw.de/go/verfahren](http://www.brms.nrw.de/go/verfahren)) Genehmigung von Anlagen, unter dem Stichwort „Firma Stadtwerke Münster WEA Häger“) verfügbar gemacht.

Etwaige Einwendungen gegen das Vorhaben können vom 04.09.2017 bis einschließlich 18.10.2017 bei den vorgenannten Behörden schriftlich oder elektronisch vorgebracht werden. Mit Ablauf dieser Frist sind für das Genehmigungsverfahren alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen. Dies gilt nicht für ein sich anschließendes Gerichtsverfahren.

Die Einwendungen sind mit Namen und der vollen Anschrift des Einwenders zu versehen. Bei schriftlichen Einwendungen ist Lesbarkeit erforderlich.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Einwendungsschreiben an die Antragstellerin zur Stellungnahme weitergegeben werden. Auf Verlangen des Einwenders werden dabei Name und Anschrift unkenntlich gemacht, soweit die Angaben nicht zur Beurteilung des Inhaltes der Einwendung erforderlich sind.

Sofern Einwendungen erhoben werden, können diese gemäß § 10 Abs. 4 Nr. 3 und Abs. 6 BImSchG aufgrund einer Ermessensentscheidung der Genehmigungsbehörde – auch bei Ausbleiben der Antragstellerin oder von Personen, die fristgerecht Einwendungen erhoben haben – in einem Erörterungstermin erörtert werden.

Sollte ein Erörterungstermin durchgeführt werden, beginnt dieser am 08.11.2017 ab 10.00 Uhr im Saal 1 der Bezirksregierung Münster, Domplatz 1-3, 48143 Münster.

Der Erörterungstermin ist öffentlich. Ein Recht zur Teilnahme haben neben den Vertretern der beteiligten Träger öffentlicher Belange die Antragstellerin und diejenigen, die form- und fristgerecht Einwendungen erhoben haben. Sonstige Personen können als Zuhörer am Termin teilnehmen, sofern genügend freie Plätze zur Verfügung stehen.

Die Entscheidung über die Einwendungen wird nach dem Erörterungstermin allen Einwendern schriftlich zugestellt. Die Zustellung kann auch durch eine öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Im Auftrag  
gez. Hennemann

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2017 S. 255 – 256

#### 149 Bekanntmachung gemäß § 3a Satz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) für die Erteilung einer wasserrechtlichen Erlaubnis zum Heben von Grundwasser (Temporäre Grundwasserabsenkung) und Einleitung nach Reinigung in den Schellenbruchgraben

Bezirksregierung Arnsberg Dortmund, den 17.08.2017  
Az.: 61.r3-7-2017-1

Die RAG Aktiengesellschaft, Shamrockring 1, 44623 Herne beantragt die Erteilung einer wasserrechtlichen Erlaubnis zum Heben von Grundwasser (Temporäre Grundwasserabsenkung) und Einleitung nach Reinigung in den Schellenbruchgraben.

Das Entnehmen, Zutagefördern oder Zutageleiten von Grundwasser ist der Nummer 13.3.2 der Anlage 1 des UVPG zuzurechnen. Dementsprechend war eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 3c UVPG durchzuführen.

Im Rahmen der Vorprüfung wurde anhand der Kriterien der Anlage 2 des UVPG festgestellt, dass das beantragte Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben kann. Eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht somit nicht.

Gemäß § 3a Satz 3 UVPG ist diese Feststellung nicht selbstständig anfechtbar.

Die Vorprüfungsunterlagen sind unter Berücksichtigung der Bestimmungen des Umweltinformationsgesetzes bei der Bezirksregierung Arnsberg, Abteilung Bergbau und Energie in NRW, zugänglich.

Die gemäß § 3a UVPG erforderliche Information der Öffentlichkeit nach den Bestimmungen des Umweltinformationsgesetzes erfolgt mit dieser Bekanntmachung.

Diese Bekanntmachung kann auch im Internet unter <http://www.bezreg-arnsberg.nrw.de/bekanntmachungen> eingesehen werden.

Im Auftrag  
gez. Lange

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2017 S. 256







## **Amtsblatt**

für den Regierungsbezirk Münster

Bezirksregierung Münster

48128 Münster

**NRW UMWELTSCHUTZ**

**Das  
Grüne  
Telefon:  
0251/  
4113300**



*Eine Information der Landesregierung*

Veröffentlichungsersuche für das Amtsblatt und den Öffentlichen Anzeiger – Beilage zum Amtsblatt – sind nur an die Bezirksregierung – Amtsblattverwaltung – in 48128 Münster zu richten. – Das Amtsblatt mit dem Öffentlichen Anzeiger erscheint wöchentlich. Redaktionsschluss: Freitag 10.00 Uhr. – Bezugspreis jährlich 25,00 € zzgl. Versandkosten jährlich 51,00 €. Einrückungsgebühr für die zweispaltige Zeile oder deren Raum 1,00 €. Für das Belegblatt werden 1,00 € zzgl. 0,50 € Versandkosten erhoben. Bezug von Einzellieferungen: 2,00 € zzgl. 2,00 € Versandkosten, werden Ende des Jahres per Rechnung ausgewiesen.

Abonnementsbestellungen und – Kündigungen wie folgt:

Zum 30.06. eines Jahres – Eingang bis 01.04.

Zum 31.12. eines Jahres – Eingang bis 01.10.

Bezug durch die Bezirksregierung Münster

Domplatz 1-3, 48143 Münster,

Auskunft erteilt Frau Brockmeier, Tel. 0251-411-1097

Email: [poststelle@brms.nrw.de](mailto:poststelle@brms.nrw.de)

Adressänderungen, Kündigungen etc. ausschließlich an die Bezirksregierung Münster

Druck, Vertrieb und Herausgeber: Bezirksregierung Münster